



Landratsamt München · Frankenthaler Str. 5-9 · 81539 München

Empfangsbekanntnis
BMW AG
Petuelring 130
80788 München

**Immissionsschutz,
staatliches Abfallrecht
und Altlasten**

Abdruck

Ihr Zeichen:
Ihr Schreiben vom:

Unser Zeichen: 4.4.1-824/1536/Fr
München, 28.01.2025

Auskunft erteilt:
Frau Messerer-Frieß

E-Mail:
MessererJ@lra-m.bayern.de

Tel.: 089 / 6221-2628
Fax: 089 / 6221 44-2628

Zimmer-Nr.:
F 2.50

Immissionsschutz;

Antrag der BMW AG, Petuelring 130 in 80788 München auf wesentliche Änderung nach § 16 Abs. 1 Bundes- Immissionsschutzgesetz (BImSchG) der Teststrecke durch Errichtung und Betrieb einer Strecke zur „Dynamischen Korrosionsprüfung“ (kurz: DyKo-Strecke) und Verlegung des bestehenden "Wummerparcours" sowie des bestehenden Steigungshügels auf dem Gelände der Teststrecke in Aschheim auf den Grundstücken Fl. Nrn. 1746, 1913 und 1914/2 der Gemarkung Aschheim;

Anlagen:

- Antragsunterlagen, bestehend aus

1 Allgemeine Angaben

- 1.1 Antragsteller und weitere Ansprechpartner
- 1.2 Standort der Anlage
- 1.3 Antragsgegenstand
 - 1.3.1 Art und Umfang der beantragten Anlage
 - 1.3.2 Änderungsverfahren
 - 1.3.3 Von der Konzentrationswirkung erfasste Anträge
 - 1.3.4 Antrag auf Teilgenehmigung (§ 8 BImSchG)
 - 1.3.5 Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns (§ 8 a BImSchG)
 - 1.3.6 Antrag auf Verzicht der öffentlichen Bekanntmachung und Auslegung nach § 16 Abs. 2 BImSchG
 - 1.3.7 Einverständniserklärung für Vorbehalt nachträglicher Auflagen
- 1.4 Kurzbeschreibung des Vorhabens
- 1.5 Umweltmanagementsystem
 - 1.5.1 Nachweis über Zertifizierung
 - 1.5.2 Darlegung der Eignung der Betriebsorganisation hinsichtlich umwelt-relevanter Aspekte
- 1.6 Investitionskosten
- 1.7 Baubeginn und Inbetriebnahme
- 1.8 Verzeichnis der dem Antrag beigefügten Unterlagen
 - 1.8.1 Verzeichnis mit Kennzeichnung der Unterlagen, die Betriebs- und

Öffnungszeiten

Mo. – Fr. 08:00 – 12:00 Uhr
und Do. 14:00 – 17:30 Uhr
Bitte Termine vereinbaren

Telefon

089 6221-0
Telefax 089 6221-2278
Internet www.landkreis-muenchen.de
E-Mail poststelle@lra-m.bayern.de

Bankverbindungen

KSK München Starnberg Ebersberg
IBAN DE29 7025 0150 0000 0001 09
SWIFT-BIC BYLADEM1KMS

Postbank München
IBAN DE06 7001 0080 0048 1858 04
SWIFT-BIC PBNKDEFF

- 1.8.2 Geschäftsgeheimnisse enthalten
- 1.8.2 Urheberrechtliche Erklärung

2 Umgebung und Standort der Anlage

- 2.1 Allgemeine Beschreibung der Umgebung des Standorts
- 2.2 Allgemeine Beschreibung des Anlagenstandorts
- 2.3 Übersichtsplan: Umgebung des Standorts im Umkreis von 5 km
- 2.4 Übersichtsplan: Umgebung des Standorts im Umkreis von 1 km
- 2.5 Auszug aus dem Flächennutzungsplan und Kennzeichnung der Gebiete, für die Bebauungspläne vorhanden sind oder aufgestellt werden
- 2.6 Bebauungspläne
- 2.7 Luftbilder
- 2.8 Auszug aus dem Katasterwerk

3 Anlagen- und Betriebsbeschreibung

- 3.1 Detaillierte Betriebs- und Verfahrensbeschreibung
 - 3.1.1 Bestand
 - 3.1.2 Wesentliche Änderung
 - 3.1.2.1 Aufbau der DyKo
 - 3.1.2.2 Betriebsgebäude und Medienmanagement
 - 3.1.2.3 Fahrzeugaufkommen
 - 3.1.2.4 Wummerparcours und Steigungshügel
- 3.2 Detaillierte Baubeschreibung
- 3.3 Übersicht aller relevanten Anlagenparameter
 - 3.3.1 Maximale Anlagenleistung und Betriebszeiten der Anlage
 - 3.3.2 Technische Verfahrensparameter
 - 3.3.3 Einsatzstoffe, Zwischen-, Neben- und Endprodukte
 - 3.3.4 Maximale Lagermengen und Lagerbedingungen
 - 3.3.5 Technische Angaben zu Geräten und Maschinen
- 3.4 Einsatz von Stoffen nach der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009
- 3.5 vorn Antragsteller geprüfte Alternativen
- 3.6 Maschinenaufstellungspläne
- 3.7 Fließbilder und Verfahrensschemata
- 3.8 Anlagen im Sinne der 42. BImSchV
- 3.9 Überwachungsmaßnahmen

4 Luftreinhaltung

- 4.1 Maßnahmen zur Vermeidung von Emissionen
- 4.2 Emissionen luftfremder Stoffe jeder Emissionsquelle
- 4.3 Maßnahmen zur Verminderung von Emissionen
- 4.4 Abgaserfassung und Abgasableitung
- 4.5 Maßnahmen zur Messung und Überwachung der Emissionen
- 4.6 Betrachtung der Immissionen der Anlage
- 4.7 Anlage i. S. d. § 2 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes (TEHG)

5 Lärm- und Erschütterungsschutz, Lichteinwirkungen, elektromagnetische Felder

- 5.1 Lärmemissionen relevanter Emissionsquellen
- 5.2 Berücksichtigung von Verkehrsgeräuschen
 - 5.2.1 Betriebsbedingte Verkehrsgeräusche
 - 5.2.2 An- und Abfahrtsverkehr auf öffentlichen Verkehrsflächen
- 5.3 Zeitliches Auftreten der Lärmemissionen
- 5.4 Vorgesehene Schallschutzmaßnahmen
- 5.5 Teilbeurteilungspegel des Vorhabens am maßgeblichen Immissionsort

- 5.6 Berichte über Messungen
- 5.7 Schalltechnische Aussage zum Vorhaben
- 5.8 Weitere Emissionen, Immissionen und vorgesehene Schutzmaßnahmen
- 5.8.1 Erschütterungen
- 5.8.2 Licht
- 5.8.3 Elektromagnetische Felder

6 Anlagensicherheit

- 6.1 Allgemeine Anlagensicherheit
- 6.1.1 Mögliche Betriebsstörungen und deren Auswirkungen
- 6.1.2 Maßnahmen zur Verhinderung und Begrenzung
- 6.2 Angaben zur 12. BImSchV (Störfallverordnung)
- 6.2.1 Art und Menge der vorhandenen gefährlichen Stoffe
- 6.2.2 Erreichen der Mengenschwellen nach Anhang I, Spalte 4 der 12. BImSchV
- 6.2.3 Erreichen der Mengenschwellen nach Anhang I, Spalte 5 der 12. BImSchV
- 6.2.4 Anlagen, die Betriebsbereich oder Teil eines Betriebsbereichs sind
- 6.2.5 Störfallrelevante Errichtung oder Änderung von Anlagen, die Betriebsbereich oder Teil eines Betriebsbereichs sind

7 Abfälle

- 7.1 Maßnahmen zur Vermeidung von Abfällen
- 7.2 Anfallende Abfälle
- 7.3 Maßnahmen zur Verwertung und Beseitigung von Abfällen

8 Energieeffizienz / Wärmenutzung / Kosten-Nutzen-Vergleich

- 8.1 Verwendete und anfallende Energie
- 8.2 Maßnahmen zur sparsamen und effizienten Energieverwendung
- 8.3 Anfallende Wärme und geplante Nutzung
- 8.4 Errichtung / Modernisierung von Anlagen zur Erzeugung von Strom und Wärme mit einer Feuerungswärmeleistung von mehr als 20 MW

9 Ausgangszustand des Anlagengrundstücks, Betriebseinstellung

- 9.1 Ausgangszustand des Anlagengrundstücks
- 9.1.1 Allgemeine Angaben über den Zustand des Anlagengrundstücks
- 9.1.2 Bericht über den Ausgangszustand des Anlagengrundstücks
- 9.2 Maßnahmen bei Betriebseinstellung
- 9.2.1 Vorgesehene Maßnahmen zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft
- 9.2.2 Vorgesehene Maßnahmen zur Entsorgung der Abfälle
- 9.2.3 Vorgesehene Maßnahmen zur Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustands des Anlagengrundstücks

10 Bauordnungsrechtliche Unterlagen

11 Arbeitsschutz und Betriebssicherheit

- 11.1 Allgemeiner Arbeitsschutz
- 11.1.1 Maßnahmen zum Arbeitsschutz während des Betriebs
- 11.1.2 Maßnahmen zum Arbeitsschutz während der Bauzeit
- 11.2 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)
- 11.2.1 Dampfkesselanlagen und sonstige Anlagen
- 11.2.2 Auflistung der prüfpflichtigen Anlagenteile

12 Gewässerschutz

- 12.1 Allgemeiner Gewässerschutz
 - 12.1.1 Betroffene Schutzgebiete
 - 12.1.2 Maßnahmen zum Schutz vor Hochwasser
 - 12.1.3 Entwässerungskonzept
- 12.2 Einleitung von Abwasser In Abwasseranlagen
- 12.3 Benutzungen von Gewässern
- 12.4 Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
 - 12.4.1 Anforderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)
 - 12.4.2 Maßnahmen zur Löschwasserrückhaltung

13 Naturschutz

- 13.1 Allgemeiner Naturschutz, Eingriffsregelung
 - 13.1.1 Betroffene geschützte Teile von Natur und Landschaft oder gesetzlich geschützte Biotope
 - 13.1.2 Eingriffe In Natur und Landschaft im Außenbereich
 - 13.1.3 Beleuchtungsanlagen und Werbeanlagen im Außenbereich
 - 13.1.4 Freiflächengestaltungsplan
- 13.2 Natura 2000-Gebiete
 - 13.2.1 Verträglichkeitsvoruntersuchung
 - 13.2.2 Verträglichkeitsuntersuchung
- 13.3 Artenschutz
 - 13.3.1 Voruntersuchung
 - 13.3.2 Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

14 Umweltverträglichkeitsprüfung

- 14.1 Pflicht zur standortbezogenen bzw. allgemeinen Vorprüfung
- 14.2 Verpflichtung zur Durchführung einer UVP

Unterschriften

Anhang

jeweils versehen mit Genehmigungsvermerk vom 28.01.2025

- 1 Kostenrechnung mit Überweisungsträger

Das Landratsamt München erlässt folgenden

Bescheid:

1. Die wesentliche Änderung der bestehenden Teststrecke der BMW AG auf dem Grundstück Fl. Nr. 1746, Gemarkung Aschheim wird gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG wie folgt genehmigt:
 - Errichtung und Betrieb der DyKo-Strecke aus dem Werk Dingolfing im Testgelände Aschheim
 - Verlagerung des bestehenden Steigungshügels innerhalb des Testgeländes Aschheim
 - Errichtung eines temporären Steigungshügels im östlichen Teil des Testgeländes Aschheim um den laufenden Betrieb nicht unterbrechen zu müssen
 - Verlagerung des Wummerparcours innerhalb des Testgeländes Aschheim
 - Änderung der Betriebszeiten

Die DyKo-Strecke setzt sich aus folgenden Streckenteilen zusammen:

- Splashstrecke
- Salz- und Schlammstrecke
- Schotter-, Splitt- und Sandstrecke
- Schlaglochstrecke
- Sinus mit Querriegel
- Sinus normal
- Sinus versetzt

2. Die Genehmigung (Nr. 1 dieses Bescheides) schließt nach § 13 BImSchG sämtliche erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen mit ein, mit Ausnahme von wasserrechtlichen Erlaubnissen und Bewilligungen nach § 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG).
3. Von den Grundsatzanforderungen des § 17 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) wird bei antragskonformer Ausführung und Einhaltung der unten genannten Auflagen eine Ausnahme nach § 16 Abs. 3 AwSV zugelassen.

Hinweis:

Auflagen zur wasserrechtlichen Ausnahmezulassung stehen unter Nr. 6 des Tenors dieses Bescheides.

4. Die in der Anlage bezeichneten und mit dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes München vom 28.01.2025 versehenen Planunterlagen (Antragsunterlagen) sind Bestandteile dieser Genehmigung. Die Planunterlagen sind nur insoweit maßgeblich, als sie nicht im Widerspruch zu den in diesem Bescheid genannten Anlagenkenn- und Betriebsdaten sowie Nebenbestimmungen stehen.
5. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung (Nr. 1 dieses Bescheides) wird unter folgenden Nebenbestimmungen erteilt:
 - 5.1. Allgemeine Anforderungen
 - 5.1.1. Die Anlagen sind antragsgemäß zu errichten und zu betreiben.
 - 5.1.2. Die bestehende Teststrecke (Fahrbahnen M1 bis M5) ist gemäß der im Gutachten (Bezeichnung LA23-371-G02-01, Bekon Lärmschutz & Akustik GmbH, 08.05.2024) berücksichtigten Ausgangsdaten zu betreiben.
 - 5.1.3. Die Betriebszeiten der Gesamtanlage (inkl. DyKo-Strecke, Wummerparcours, temporärer und dauerhafter Steigungshügel) sind Montag bis Samstag 6.00 bis 03.00 Uhr.
 - 5.1.4. Nach Errichtung und Inbetriebnahme des neuen dauerhaften Steigungshügels ist antragsgemäß der temporäre Steigungshügel stillzulegen und rückzubauen.
 - 5.1.5. Fahrten an Sonn- und Feiertagen auf der Teststrecke sind antragsgemäß nur an maximal 10 Tagen pro Jahr zulässig. Die Termine sind dem Fachbereich Immissionsschutz, staatliches Abfallrecht und Altlasten, vorab mitzuteilen.
 - 5.1.6. Für die Anlage ist zum Nachweis des ordnungsgemäßen Betriebs ein Betriebstagebuch zu erstellen und fortzuschreiben. Dieses hat alle für den Betrieb der Anlage wesentlichen Daten zu enthalten, insbesondere:
 - a) Dokumentation des Betriebs,

- b) Betriebs- und Stillstandszeiten,
- c) besondere Vorkommnisse, vor allem Betriebsstörungen, einschließlich der möglichen Ursachen und durchgeführter Abhilfemaßnahmen,
- d) Art und Umfang von Instandhaltungsmaßnahmen,
- e) durchgeführte Unterweisungen des Personals.

5.1.7. Das Betriebstagebuch kann elektronisch geführt werden. Es muss jederzeit einsehbar sein und ist auf Verlangen den Vertretern des Landratsamts München, Fachbereich Immissionsschutz, staatliches Abfallrecht und Altlasten, vorzulegen.

5.2. Luftreinhaltung

5.2.1. In der Regel werden alle Fahrzeuge auf der Anlage mit einer funktionierenden Abgasreinigungsanlage betrieben. Im Einzelfall, z.B. bei historischen Fahrzeugen, sind Ausnahmen möglich.

5.2.2. Die Sand- und Splashstrecke, sowie Salz- und Schlammwanne sind antragsgemäß einzuhausen.

5.2.3. Bei Bedarf (z.B. langanhaltende Trockenheit, hohe Windgeschwindigkeiten) ist die Splitt- und die Schotterstrecke zu befeuchten, um Staubverwehungen zu minimieren.

5.3. Lärmschutz

Hinweis:

Lärmmess- und Beurteilungsvorschrift ist die TA Lärm vom 26.08.1998 (zuletzt geändert am 08.06.2017).

5.3.1. Durch den Betrieb der geänderten Gesamtanlage dürfen am jeweils genannten Immissionsort folgende, reduzierte Immissionsrichtwerte im Tag- (06.00 - 22.00 Uhr) bzw. Nachtzeitraum (22.00 - 06.00 Uhr) nicht überschritten werden.

Immissionsort (IO)		Ge- biets- art	Immis- sions- richt- wert Tag in dB(A)	Immissi- onsricht- wert Nacht in dB(A)
IO-1	Fl. Nr. 2682, Gemarkung Ismaning, Mayerbacherstraße 110	wie MI	50	35
IO-3	Fl. Nr. 3299, Gemarkung Ismaning, Mayerbacherstraße 126	wie MI	50	35
IO-4	Fl. Nr. 2062/5, Gemarkung Finsing, Landshamerstraße 18	wie MI	54	39
IO-5	Fl. Nr. 2580, Gemarkung Finsing, An der Dorfen 40	wie MI	50	35

Die Immissionsrichtwerte gelten auch dann als überschritten, wenn einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen die nicht reduzierten Immissionsrichtwerte am Tag um mindestens 30 dB (A) und in der Nacht um mehr als 20 dB (A) überschreiten (Nr. 6.1 TA Lärm).

- 5.3.2. Spätestens 6 Monate nach der Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist durch eine nach § 29 b BImSchG zugelassene Messstelle die Einhaltung der festgelegten Immissionsrichtwerte im Zustand maximaler Emission nachzuweisen.

Das Ergebnis ist dem Landratsamt München (Fachbereich Immissionsschutz, staatliches Abfallrecht und Altlasten) unverzüglich schriftlich vorzulegen.

- 5.3.3. Im Nachtbetrieb sind auf der Schnellfahrbahn M1 pro Stunde maximal 8 Runden eines Testfahrzeugs zulässig. Es darf kein gleichzeitiger Betrieb mit dem Handlingkurs M3 stattfinden.
- 5.3.4. Motorradfahrten und lärmintensive Tests sind nur im Tagzeitraum zulässig.

5.4. Lichtimmissionen

Die aus Gründen der Sicherheit und des Arbeitsschutzes erforderliche Ausleuchtung der Betriebsflächen bei Dämmerung, Dunkelheit oder schlechten Sichtverhältnissen hat so zu erfolgen, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen für die schutzbedürftige Nachbarschaft entstehen. Die Beleuchtungsanlagen sind nach dem Stand der Beleuchtungstechnik zu errichten und zu betreiben (z.B. geeignete Auswahl, Anzahl, Platzierung und Ausrichtung der Leuchten; möglichst niedrige Lichtmasten; Lichtlenkung ausschließlich in die Bereiche, die beleuchtet werden müssen; vgl. Kapitel 6 der LAI Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen vom 28.10.2014).

5.5. Anlagensicherheit

- 5.5.1. Es sind arbeitstäglige Sichtkontrollen auf Sauberkeit und ggf. die entsprechende Herbeiführung eines sicheren und sauberen Zustands der Strecken durchzuführen. Dies ist zu dokumentieren (Streckenbericht).
- 5.5.2. Die Gesamtanlage ist durch MSR-Technik ständig zu überwachen. Während der Betriebszeiten sind die Fahrzeuge über ein PGMS (Prüfgeländemanagementsystem) und Videoüberwachung zu überwachen.
- 5.5.3. Es sind Wartungspläne für tägliche, wöchentliche und monatliche Checks zu erstellen.

5.6. Baurecht

- 5.6.1. Für die Standsicherheit inkl. Feuerwiderstandsdauer tragender Bauteile ist eine Bescheinigung eines Prüfsachverständigen für Standsicherheit erforderlich, die mit der Baubeginnsanzeige vorzulegen ist. Von der Baugenehmigung darf nur Gebrauch gemacht werden, soweit der Standsicherheitsnachweis geprüft wurde. Ein Verstoß kann die Einstellung der Bauarbeiten zur Folge haben.
- 5.6.2. Der Nachweis des Brandschutzes muss durch einen Prüfsachverständigen für Brandschutz bescheinigt werden. Diese Bescheinigung ist mit der Baubeginnsanzeige vorzulegen [Art. 68 Abs. 6 Nr. 3 Bayerische Bauordnung (BayBO)] und muss an der Baustelle von Baubeginn an vorliegen (Art. 68 Abs. 6 Nr. 2 BayBO). Ein Verstoß kann die Einstellung der Bauarbeiten zur Folge haben.
- 5.6.3. Spätestens nach dem Baugrubenaushub ist die Grundfläche der baulichen Anlage in ihren Fertigmaßen abzustecken und die Höhenlage festzulegen. Die Einhaltung der im Bauantrag festgelegten Grundfläche und der Höhenlage ist dem Landratsamt München, Referat Bauen, durch einen Vermessungsingenieur nachzuweisen (Einmessskizze mit

Höhenangaben).

Folgende Höhenangaben bezogen auf die Oberkante Rohfußboden / Fertigfußboden sind in der Einmessbescheinigung anzugeben:

Höhe des natürlichen Geländes, Geländehöhen an den Gebäudeecken.

- 5.6.4. Über den Baugrubenaushub hinaus dürfen keine weiteren Bauarbeiten ausgeführt werden, bis das Landratsamt München, Referat Bauen, deren Fortführung gestattet hat. Die Freigabe weiterer Bauarbeiten erfolgt erst nach Vorlage der Einmessbescheinigung beim Landratsamt München, Referat Bauen.

Hinweise

- 5.6.5. Sollten ohne schriftliche Freigabe durch das Landratsamt München weitere Bauarbeiten erfolgen, ist damit zu rechnen, dass die Bauarbeiten mittels kostenpflichtiger, zwangsgeldbewehrter Anordnung nach Art. 75 Abs. 1 BayBO eingestellt werden.
- 5.6.6. Der Bauherr und die anderen am Bau Beteiligten sind gemäß Art. 49 ff BayBO je innerhalb ihres Wirkungskreises für die ordnungsgemäße Bauausführung nach den anerkannten Regeln der Baukunst und für die Einhaltung der Bauvorschriften auch dann verantwortlich, wenn die genehmigten Bauvorlagen keine entsprechenden Revisionseintragungen enthalten.
- 5.6.7. Das Vorhaben, einschließlich Baugrubenaushub, darf erst begonnen werden, wenn der Baubeginn mit den erforderlichen Bescheinigungen und Bestätigungen dem Landratsamt München, Referat Bauen, ordnungsgemäß angezeigt wurde, frühestens jedoch 1 Woche nach Eingang der Anzeige.
Ein Verstoß hiergegen kann die Einstellung der Bauarbeiten gemäß Art.75 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BayBO zur Folge haben.
- 5.7. Brandschutz
- Der Feuerwehrplan nach DIN 14095 ist hinsichtlich der Erweiterung um die DyKo-Strecke fortzuschreiben.
- 5.8. Naturschutz
- 5.8.1. Es sind ausschließlich gebietsheimische und standortgerechte Gehölze in der Mindestpflanzqualität bei
- a) Obstbäumen H 2xv. StU 10-12 cm
 - b) Sträuchern v. Str., 4 Tr., 60-100 cm
 - c) Laubbaum: HST 3 xv. StU 12-14 cm
- aus dem Vorkommensgebiet 6.1 bzw. Produktionsraum 8 bzw. Ursprungsgebiet 16 zu verwenden (§ 40 Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG).
- 5.8.2. Es ist ausschließlich autochthones und geeignetes Saatgut aus dem **Ursprungsgebiet 16** zu verwenden (§ 40 BNatSchG).
- 5.8.3. Die Fertigstellung der Außenanlagen ist dem Landratsamt München, Fachbereich Naturschutz, Erholungsgebiete, Landwirtschaft und Forsten, mitsamt den Kopien der Lieferscheine der Bepflanzung anzuzeigen.

- 5.8.4. Die Pflanzungen und Ausgleichsmaßnahmen nach § 15 Abs. 2 BNatSchG sind fachgerecht herzustellen, entsprechend zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Ausfälle sind umgehend zu ersetzen.
- 5.8.5. Für die blauflügelige Ödlandschrecke (*Oedipoda caerulea*) ist die im Planungsumgriff entsiegelte Fläche von 1.113 m² als lückiger Magerrasen K131 herzustellen. Zudem ist auf der als K11 kartierten Fläche südlich des Eingriffsbereichs (siehe Abb. 1 in der saP der Antragsunterlagen) der dort vorhandene japanische Staudenknöterich durch Ausgraben / Oberbodenabtrag zu entfernen und die Fläche nach Auffüllen mit kiesigem Material zu einem lückigen Magerrasen zu entwickeln (Fläche ca. 800 m²).
- 5.8.6. Der bestehende dichte FFH-Schutzzaun am Nudelgraben ist während der Bauzeit aufrechtzuerhalten.
- 5.8.7. Die Baufeldfreimachung hat außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten von Vögeln, also im Zeitraum vom 01.10. bis 28.02., zu erfolgen.

Um den Verlust von Eiern der Blauflügeligen Ödlandschrecke im Boden zu minimieren, ist bei der Baufeldfreimachung darauf zu achten, dass die obere Bodenschicht bei Abtrag schonend abgetragen wird und als solche in dünnen Mieten gelagert wird. Die Mieten sollen bis 15.07. des kommenden Jahres verbleiben, damit Individuen ggf. im späten Frühjahr schlüpfen können.

5.9. Gewässerschutz

- 5.9.1. Beginn und Ende der Baumaßnahmen sind dem Wasserwirtschaftsamt München und dem Landratsamt München, Fachbereich Wasserrecht und Wasserwirtschaft, spätestens zwei Wochen vor Beginn bzw. zwei Wochen nach Beendigung anzuzeigen.
- 5.9.2. Durch Treibstoffe, Öle oder andere wassergefährdende Stoffe dürfen das Gewässer und der Untergrund nicht verunreinigt werden. Lagerung und Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (z. B. Treibstoffe, Öle, Schmiermittel) während des Baues haben so zu erfolgen, dass eine Gewässerverunreinigung ausgeschlossen ist.
- 5.9.3. Durch geeignete Maßnahmen ist zu verhindern, dass loses Bau- oder Abrissmaterial oder sonstige Gegenstände in die Große Goldach sowie die umliegenden Gewässer gelangen. Hineingefallene Gegenstände sind sofort wieder zu entfernen.
- 5.9.4. Eventuelle Schädigungen im Uferbereich der Großen Goldach sind umgehend durch den Antragsteller zu beheben.
- 5.9.5. Durch die Baumaßnahme darf die Gewässerunterhaltung der umliegenden Gewässer gemäß § 39 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) nicht verhindert oder erschwert werden.
- 5.9.6. Sofern durch die Maßnahme Mehrkosten bei künftigen Unterhaltungsarbeiten oder Ausbaumaßnahmen am Gewässer entstehen, sind diese vom Antragsteller zu tragen.
- 5.9.7. Bau- und Aushubmaterial sowie baubetriebliche Einrichtungen müssen mindestens 5 m vom Gewässerufer entfernt gelagert werden, so dass bei Niederschlag keine Abschwemmungen möglich sind.
- 5.9.8. Die unterirdische Sammelleitung (Rücklauf von der Splash-Strecke zum Betriebsgebäude) darf nur von einem Fachbetrieb nach § 62 AwSV errichtet, von innen gereinigt, instandgesetzt oder stillgelegt werden.
- 5.9.9. Die unterirdische Sammelleitung (Rücklauf von der Splash-Strecke zum Betriebsgebäude) ist vor Inbetriebnahme oder nach einer wesentlichen Änderung und dann wiederkehrend

alle 5 Jahre von Sachverständigen i.S.v. § 2 Abs. 33 AwSV überprüfen zu lassen.

- 5.9.10. Die Salzwanne und die Schlammwanne dürfen nur von einem Fachbetrieb i.S.v. § 62 AwSV errichtet, von innen gereinigt, instandgesetzt oder stillgelegt werden.
- 5.9.11. Sowohl die Salzwanne als auch die Schlammwanne sind vor Inbetriebnahme oder nach einer wesentlichen Änderung und dann wiederkehrend alle 5 Jahre von Sachverständigen i.S.v. § 2 Abs. 33 AwSV überprüfen zu lassen.
- 5.9.12. Der Betreiber hat eine Anlagendokumentation zu führen, in der die wesentlichen Informationen über die Anlagen enthalten sind. Die Anlagendokumentation ist dem Landratsamt München, Fachbereich Wasserrecht und Wasserwirtschaft, auf Verlangen vorzulegen.
- 5.9.13. Der Betreiber hat eine Betriebsanweisung vorzuhalten, die einen Überwachungs-, Instandhaltungs- und Notfallplan enthält und Sofortmaßnahmen zur Abwehr nachteiliger Veränderungen der Eigenschaften von Gewässern festlegt.
- 5.9.14. Die Dichtheit aller Anlagen muss schnell und zuverlässig kontrollierbar sein. Insbesondere ist die Anlage so zu errichten, dass alle Anschlüsse, Armaturen und die Einrichtungen zur Leckageerkennung leicht zu kontrollieren sind.
- 5.9.15. Die Korrosionsbeständigkeit der verwendeten Werkstoffe und deren Verträglichkeit mit den verwendeten wassergefährdenden Stoffen müssen gegeben sein (vgl. Anhang A der TRwS 779).
- 5.9.16. Den Kontrollrohren der Leckageerkennung der Salz- und der Schlammwanne darf kein Niederschlagswasser zufließen.
- 5.9.17. Aus den Kontrollrohren müssen Schöpfproben entnommen werden können.

Hinweise Gewässerschutz:

- 5.9.18. Auf die besonderen Arbeitsschutzmaßnahmen für Arbeiten im und am Gewässer wird hingewiesen.
 - 5.9.19. Für Schäden, die Dritten im Zusammenhang mit der Maßnahme entstehen, haftet grundsätzlich der Verursacher.
 - 5.9.20. Mit Baumaßnahmen, die in das Grundwasser eingreifen, darf erst begonnen werden, sobald die wasserrechtlichen Erlaubnisse erteilt wurden.
6. Die Ausnahme gemäß § 16 Abs. 3 AwSV (Nr. 3 des Tenors dieses Bescheides) wird unter folgenden Auflagen erteilt:
- 6.1. Aufgrund der unterirdischen Bauweise der Salz- und Schlammwanne ist eine Bauüberwachung durch einen Sachverständigen i.S.v. § 2 Abs. 33 AwSV erforderlich.
 - 6.2. Es ist eine Betriebsanweisung in Absprache mit dem Sachverständigen zu erstellen, in der - soweit zutreffend - die Vorgaben von Pkt. 10.2 der TRwS 779 behandelt und berücksichtigt werden.
 - 6.3. In Absprache mit dem Sachverständigen sind die aus der Betriebsanweisung resultierenden Kontrollmaßnahmen festzulegen. Die Durchführungsprotokolle sind aufzubewahren und bei der wiederkehrenden Prüfung gemäß AwSV vorzulegen.

- 6.4. Damit sichergestellt ist, dass bei einer Leckage der Wanne das Salzwasser detektiert werden kann, muss die Ausführung der Sauberkeitsschicht möglichst „offenporig“ erfolgen, so dass diese durchlässig für die bei einer Undichtigkeit anfallende Sole ist.
7. Kostenentscheidung
- 7.1. Die Kosten des Verfahrens hat die BMW AG zu tragen.
- 7.2. Für diesen Bescheid werden Gebühren in Höhe von [REDACTED] festgesetzt.
- 7.3. An Auslagen werden [REDACTED] erhoben.

Gründe:

I.

Sachverhalt

1. Antrag

Die BMW AG beantragte mit Schriftsatz vom 24.04.2024 gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG die immissionsschutzrechtliche Genehmigung der wesentlichen Änderung der bestehenden Teststrecke durch Errichtung und Betrieb einer DyKo-Strecke und Verlegung des bestehenden "Wummerparcours" sowie des bestehenden Steigungshügels auf dem Gelände der Teststrecke in Aschheim auf dem Grundstück Fl. Nr. 1746 der Gemarkung Aschheim. Zudem wurde beantragt, von der Beteiligung der Öffentlichkeit durch öffentliche Bekanntmachung und Auslegung des Vorhabens nach § 16 Abs. 2 BImSchG abzusehen und gemäß § 8a den vorzeitigen Beginn der Errichtung zuzulassen.

2. Anlagen- und Verfahrensbeschreibung

Die BMW AG plant aufgrund von Umstrukturierungen die Verlagerung der „Dynamischen Korrosionsprüfung“ (DyKo) aus dem Werk Dingolfing in das Testgelände in Aschheim.

Folgende Änderungen wurden beantragt:

- Errichtung und Betrieb der DyKo-Strecke aus dem Werk Dingolfing im Testgelände Aschheim
- Verlagerung des bestehenden Steigungshügels innerhalb des Testgeländes Aschheim.
- Errichtung eines temporären Steigungshügel im östlichen Teil des Testgeländes Aschheim, um den laufenden Betrieb nicht unterbrechen zu müssen
- Verlagerung des Wummerparcours innerhalb des Testgeländes Aschheim
- Änderung der Betriebszeiten

Die DyKo-Strecke setzt sich aus folgenden Streckenteilen zusammen:

- Splashstrecke
- Salz- und Schlammstrecke
- Schotter-, Splitt- und Sandstrecke
- Schlaglochstrecke
- Sinus mit Querriegel
- Sinus normal
- Sinus versetzt.

3. Genehmigungsverfahren

Mit Schreiben vom 05.06.2024 bat das Landratsamt München die von der Planung berührten Fachstellen, die Gemeinde Ismaning und die Gemeinde Aschheim um Stellungnahme und leitete diesen die Planunterlagen zu.

Daraufhin äußerten sich, teilweise unter Auflagenvorschlägen, grundsätzlich zustimmend

- das Wasserwirtschaftsamt München zum Antrag auf Versickerung des Niederschlagswasser (Schreiben vom 16.08.2024),
- das Gewerbeaufsichtsamt (Schreiben vom 14.06.2024),
- die Gemeinde Aschheim (Beschluss vom 23.07.2024),
- das Baureferat im Landratsamt München (Schreiben vom 13.08.2024),
- der Fachbereich Wasserrecht und Wasserwirtschaft im Landratsamt München (Schreiben vom 20.12.2024, ergänzt am 15.01.2025),
- der Umweltschutzingenieur beim Fachbereich Immissionsschutz, staatliches Abfallrecht und Altlasten im Landratsamt München (Schreiben vom 21.11.2024),
- der Fachbereich Naturschutz, Erholungsgebiete, Landwirtschaft und Forsten im Landratsamt München (Schreiben vom 19.08.2024).

Die Gemeinde Ismaning wies in ihrer Stellungnahme vom 15.07.2024 insbesondere auf folgende Punkte hin:

- Die als Vorsorgemaßnahme errichteten Staubwände und Krötenzäune verhindern den Zugang der Gemeinde zum Wasserbauwerk
- Hinsichtlich der Lärmauswirkungen sei für die Gemeinde das Minimierungsgebot wichtig
- wasserrechtliche Auswirkungen auf das FFH- Gebiet Nudelgraben und Goldach durch Einleitung in diese Gewässer
- mögliche Staubabwehungen von der Sand-, Splitt- und Schotterstrecke.

Mit Bescheid vom 09.03.2024 (Az.: 4.4.1-824/1536a/Fr) wurde der vorzeitige Beginn der Errichtung der DyKo-Strecke, der Verlegung des bestehenden Wummerparcours sowie der Errichtung eines temporären Steigungshügels zugelassen.

Mit Schreiben und E-Mail vom 10.12.2024 wurde die Antragstellerin zu den vorgesehenen Nebenbestimmungen angehört. Die Antragstellerin erklärte sich nach einigen Klarstellungen am 16.12.2024 mit den geplanten Auflagen einverstanden.

II.

Genehmigungsvoraussetzungen

1. Zuständigkeit

Das Landratsamt München ist für den Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig (Art. 1 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 Nr. 1 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes – BImSchG; Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes – BayVwVfG).

2. Formelle Rechtslage

- 2.1. Gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und Nr. 10.17.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV bedürfen die Änderungen der Beschaffenheit und des Betriebes von Renn- oder Teststrecken als ständige Anlagen der Genehmigung, wenn durch die Änderung

nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können.

- 2.2. Das Genehmigungsverfahren erstreckt sich auf alle Anlagenteile und Verfahrensschritte, die zum Betrieb der Anlage notwendig sind, sowie auf die dazugehörigen umweltrelevanten Nebeneinrichtungen (§ 1 Abs. 2 der 4. BImSchV).
- 2.3. Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 der 4. BImSchV war hier ein Genehmigungsverfahren nach §§ 16 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 und 2, 10 BImSchG und der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) durchzuführen. Von der öffentlichen Bekanntmachung des Änderungsvorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen wurde antragsgemäß abgesehen, weil gutachterlich nachgewiesen wurde, dass erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter nicht zu besorgen sind.
- 2.4. Für das Vorhaben war gem. § 9 Abs. 2, 4 und § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit der Anlage 3 zum UVPG und Nr. 10.7 Spalte 2 (Buchstabe „A“) der Anlage 1 zum UVPG im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind (vgl. hierzu Vermerk des Landratsamtes München vom 20.08.2024). Die Feststellung wurde gem. § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG im Amtsblatt 32/2024 öffentlich bekanntgemacht.

- 2.5. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt die bauaufsichtliche Genehmigung gemäß Art. 68 BayBO und die Ausnahmegenehmigung nach § 16 Abs. 3 AwSV mit ein (§ 13 BImSchG).

3. Materielle Rechtslage

Die Voraussetzungen für die Erteilung der Genehmigung nach § 16 BImSchG liegen vor. Für die Erteilung der Änderungsgenehmigung gelten die gleichen materiellen Voraussetzungen wie für die Grundgenehmigung.

Es besteht demnach ein Anspruch auf Genehmigung, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG gegeben sind, d.h. wenn sichergestellt ist, dass sich die aus § 5 BImSchG und den Rechtsverordnungen gemäß § 7 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes dem Änderungsvorhaben nicht entgegenstehen.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens hatte das Landratsamt München zu prüfen, ob bei Errichtung und Betrieb der Anlage gesichert ist, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus der Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können;
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen;
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden;

Abfälle sind nicht zu vermeiden, soweit die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist; die Vermeidung ist unzulässig, soweit sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung; die Verwertung und Beseitigung von Abfällen erfolgt nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und den sonstigen für die Abfälle geltenden Vorschriften;

- Energie sparsam und effizient verwendet wird;
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Zu diesen Fragen gaben gemäß § 10 Abs. 5 BImSchG die beteiligten Fachstellen eine Stellungnahme zu ihrem Aufgabenbereich ab. Nach Äußerung dieser Stellen wurde vom Landratsamt München festgestellt, dass die Genehmigungsvoraussetzungen gegeben sind, wenn bestimmte Anforderungen bei Errichtung und Betrieb der Anlagen eingehalten werden.

Diese Anforderungen schlagen sich in den unter Nrn. 5 und 6 des Tenors festgesetzten Genehmigungsinhaltsbestimmungen und Auflagen nieder.

Das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) wurde erteilt.

Rechtsgrundlage für die in Nrn. 5 und 6 des Tenors dieses Bescheids festgesetzten Auflagen ist § 12 BImSchG. Gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 BImSchG kann die Genehmigung unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen (Nebenbestimmungen). Der Erlass der Nebenbestimmungen liegt somit im pflichtgemäßen Ermessen der Genehmigungsbehörde. Der Erlass der Nebenbestimmungen ist das geeignete Mittel, um die Voraussetzungen für die Erteilung der Genehmigung zu schaffen. Die Festsetzung der Nebenbestimmungen ist auch erforderlich, um die Einhaltung der Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen. Da die Einhaltung der Genehmigungsvoraussetzungen zwingende Voraussetzung für die Erteilung der Genehmigung ist, stellt die Festsetzung der Nebenbestimmungen den geringsten Eingriff dar. Andere, weniger belastende Maßnahmen zur Einhaltung der Genehmigungsvoraussetzungen sind nicht ersichtlich. Ansonsten käme nur eine Versagung der Genehmigung in Betracht. Die Festsetzung der Nebenbestimmungen ist auch angemessen, da das Interesse des Betreibers an der Errichtung und den Betrieb der beantragten Anlage ohne Regelungen hinter dem Schutz von Menschen, Tieren, Pflanzen, Boden, Wasser und Luft, welcher durch den Erlass der Nebenbestimmungen sichergestellt ist, zurücktreten muss.

Den von der Gemeinde Ismaning vorgebrachten Bedenken wurde durch geeignete fachliche Nebenbestimmungen Rechnung getragen.

3.1 Begründung für die Ausnahmegenehmigung nach § 16 Abs. 3 AwSV

Sowohl WHG als auch AwSV verpflichten den Betreiber, die Einhaltung der gewässer-schutzrechtlichen Anforderungen bei Errichtung und Betrieb der Anlage sicherzustellen. Gemäß § 62 Abs. 1 WHG müssen Anlagen zum Lagern und Abfüllen wassergefährdender Stoffe so beschaffen sein, sowie errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden, dass eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften nicht zu besorgen ist. Die Anforderungen des Besorgnisgrundsatzes des § 62 Abs. 1 WHG werden dennoch erfüllt, wenn ein gleichwertiges Sicherheitsniveau erreicht wird.

Im vorliegenden Fall wird durch die geplante Bauausführung aus FD-Beton mit einem darunter installiertem Leckageerkennungssystem, bestehend aus einer PE-HD Dichtungsbahn mit DIBt-Zulassung, Drainagerohren sowie den an jeder Seite der Salzwasser- und Schlammwanne vorgesehenen Kontrollstandrohren, der Besorgnisgrundsatz in gleichwertiger Weise erfüllt.

Da sich die zum Abpumpen der Wanneninhalte erforderlichen Abfüllanlagen (Standplätze Pumpwagen) in den Einfahrtsbereichen innerhalb der gesicherten Wannens befinden,

werden hier aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt. Mit der geplanten Betriebsweise werden die Anforderungen der §§ 17 ff AwSV bei den Abfüllanlagen eingehalten.

4. Kosten

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1 Satz 1, Art. 6 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 des Kostengesetzes (KG) i.V.m. Tarif-Nrn. 8.II.0/1.1.1.2, 1.3.2, 1.8.2.1 und 1.8.3 des Kostenverzeichnisses (KVz).

Die Gebühr für das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren berechnet sich aufgrund der Höhe der Investitionskosten. Für das Vorhaben wurden [REDACTED] an Investitionskosten angesetzt.

Dadurch ergibt sich eine Gebühr in Höhe von [REDACTED] (Tarif-Nrn.: 8.II.0/1.1.1.2 und 1.8.2.1 KVz).

Für die baurechtliche Genehmigung (Tarif-Nr. 1.3.1 i.V.m. 2.I.1/1.24.1.1.2, 2.I.1/1.24.1.2.2.2) werden 75 % der Gebühr in Höhe von [REDACTED] € erhoben.

Für die wasserwirtschaftliche Stellungnahme werden [REDACTED] für die wasserrechtliche Ausnahmegenehmigung [REDACTED] und für die immissionsschutztechnische Prüfung (Prüf-felder Lärmschutz, Luftreinhaltung, Gefahrenschutz, Abfallwirtschaft, Energieeffizienz) werden [REDACTED] € erhoben, so dass sich die Genehmigungsgebühr entsprechend erhöht (Tarif-Nr. 8.II.0/1.3.2 und 1.8.3 KVz).

Die Gesamtgebühr beträgt demnach [REDACTED] €.

An Auslagen sind [REDACTED] € für die Stellungnahme des Gewerbeaufsichtsamts angefallen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80335 München

**Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Mit freundlichen Grüßen

Ziegler